

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie**

Band (Jahr): **54 (1956)**

Heft 10

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie

Revue technique Suisse des Mensurations, du Génie rural et de Photogrammétrie

Herausgeber: Schweiz. Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik; Schweiz. Kulturingenieurverein; Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie

Editeur: Société suisse des Mensurations et Améliorations foncières; Société suisse des ingénieurs du Génie rural; Société suisse de Photogrammétrie

Nr. 10 • LIV. Jahrgang

Erscheint monatlich

9. Oktober 1956

Von der Rationalisierung in der Nachführung der Vermessungsfixpunkte¹

H. Pfanner, Adjunkt des Kantonsgeometers von Bern

I. Allgemeines

Die Vermessungswerke haben nur einen Wert, wenn sie nachgeführt werden und dadurch ein genaues Bild der geltenden Grundeigentumsverhältnisse vermitteln. Da die Fixpunkte ihre Grundlage bilden, kommt deren Erhaltung eine sehr große Bedeutung zu.

Die Nachführung der Fixpunkte ist durch die Weisungen vom 14. März 1932 des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements geregelt. Diese Weisungen, wie übrigens auch diejenigen, die die Nachführung der Vermessungswerke betreffen, sind recht kurz gehalten. Das ist aber kein Übel, denn so haben die Kantone eine genügende Freiheit, um die Nachführung im Rahmen des Aufbaues ihrer Vermessungsämter regeln zu können.

Ich werde im folgenden kurz die Probleme, wie sie sich im Kanton Bern stellten, darlegen und die Lösungen, die wir gefunden haben, skizzieren.

Der Kanton Bern besitzt gegenwärtig 984 eidgenössische Triangulationspunkte (I. bis III. Ordnung), 12016 Triangulationspunkte IV. Ordnung sowie 3234 kantonale Nivellementsfixpunkte. Wir müssen also über 16000 Fixpunkte unterhalten. Laut Artikel 3 der erwähnten Weisungen müssen die Kantone die Nivellements- und Triangulationspunkte periodisch kontrollieren, und zwar je nach den Verhältnissen alle 5 bis 15 Jahre. Wenn man einen Durchschnitt von 10 Jahren annimmt, so kommen wir auf 1600 Punkte, die im Kanton Bern jährlich nachzusehen sind. – Zu der Arbeit, die sich aus diesen periodischen Nachführungen ergibt, deren Programm jedes Jahr vorerst der Eidgenössischen Vermessungs-

¹ Nach einem am 8. September 1956 in St. Gallen anlässlich der Konferenz der eidgenössischen und kantonalen Vermessungsaufsichtsbeamten gehaltenen Referat.